

15. Kann daraus, daß die Minderungsklage auf Teillösung einer Kaufgelderhypothek erhoben worden ist, die Einrede der Rechtshängigkeit gegenüber der Klage des Hypothekengläubigers auf Zahlung desselben Teils der Hypothek hergeleitet werden?

C.P.O. § 263 Abs. 2 Ziff. 1.

V. Zivilsenat. Urtr. v. 21. Februar 1903 i. S. W. (Bekl.) w. v. S.
(Rl.). Rep. V. 452/02.

I. Landgericht Ostrowo.

II. Oberlandesgericht Posen.

Die Klägerin, für die auf dem Rittergute des Beklagten eine aus dem Verkaufe des Guts an den letzteren herrührende Kaufgeldforderung von 160000 \mathcal{M} hypothekarisch eingetragen stand, klagte einen Teilbetrag dieser Hypothek von 30000 \mathcal{M} im Urkundenprozeß ein. Der Beklagte erhob unter Berufung darauf, daß er in einem anderen, zwischen den Parteien in umgekehrter Parteirolle anhängigen Prozeß auf Minderung des durch die Hypothek gesicherten Kaufpreises um den gleichen Betrag und Löschung eines entsprechenden Teils der Hypothek geklagt habe, die Einrede der Rechtshängigkeit. Die Einrede wurde in beiden Vorinstanzen verworfen. Auch die Revision des Beklagten blieb ohne Erfolg aus folgenden

Gründen:

„Die Revision glaubt die übereinstimmende Rechtsauffassung der Vorinstanzen hauptsächlich mit dem Hinweis darauf bekämpfen zu können, daß eine in dem anderen Prozeß zu gunsten des Beklagten ergehende rechtskräftige Entscheidung für den gegenwärtigen Prozeß die Einrede der Rechtskraft begründen würde, und daß der Umfang der letzteren Einrede sich mit dem Umfang der Einrede der Rechtshängigkeit decke. Letzteres ist indessen nicht richtig. Wie das Reichsgericht bereits in dem Urteil vom 24. Februar 1902 (Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 50 S. 419) ausgesprochen hat, besteht eine solche Gleichheit des Umfangs beider Einreden nicht, sondern kann die Einrede der Rechtskraft gegeben sein, obwohl es an einer Identität der Streitsache im Sinne des § 263 Abs. 2 Ziff. 1 C.P.O. fehlt. Entscheidend dafür, ob die letztere Vorschrift Anwendung findet, ist lediglich die Beschaffenheit der in beiden Prozessen erhobenen Ansprüche. Fehlt es in diesem Punkte an der Identität, so entfällt die Einrede der Rechtshängigkeit, gleichviel welche Wirkung das in dem anderen Prozeß ergehende Urteil auf den ersten Prozeß ausübt. Wie danach z. B. die Einrede verjagt, wenn in dem einen Prozeß eine Leistungsklage, in dem anderen Prozeß eine Feststellungsklage erhoben ist,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 21 S. 392, Bd. 40 S. 362, so muß dasselbe auch bei Verschiedenheit der Leistungsansprüche gelten. Auf diesem Standpunkte stehen ebenfalls bereits frühere reichsgerichtliche Urteile.

Vgl. außer dem angeführten Urteil vom 24. Februar 1902 noch die Urteile vom 28. März 1890, Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 26 S. 367, und vom 2. Februar 1894, in Gruchot's Beiträgen Bd. 38 S. 1214.

Hiervon abzugehen liegt keine Veranlassung vor. Die Revision ist nun freilich der Meinung, daß auch dem Erfordernis der Anspruchsidentität im vorliegenden Falle genügt sei. Sie weist darauf hin, daß der Klageantrag in dem anderen Prozeß nicht etwa auf Lösung eines beliebigen Teils der Kaufgeldhypothek gehe, sondern gerade den besonderen, durch seinen Fälligkeitstermin gekennzeichneten Teilbetrag von 30000 *M* zum Gegenstande habe, dessen Zahlung im gegenwärtigen Prozesse verlangt werde. Die Ansicht der Revision läuft also darauf hinaus, daß Identität der Ansprüche nicht bloß bei Geltendmachung desselben Anspruchs durch dieselbe Partei, sondern allemal auch dann gegeben sei, wenn eine Partei einen Anspruch, der das kontradiktorische Gegenteil des von der anderen Partei geltend gemachten Anspruchs darstellt, erhebt. Dieser Auffassung ist indessen das Reichsgericht ebenfalls schon entgegengetreten, und zwar in einem Falle, in dem es sich in dem einen Prozeß um Bezahlung einer Wechselschuld, in dem anderen Prozeß um Herausgabe des Wechsels wegen Nichtbestehens der Wechselschuld handelte (vgl. das oben erwähnte Urteil vom 24. Februar 1902). Daß der gegenwärtige Fall — Bezahlung einer Teilhypothek einerseits und Bewilligung der Lösung dieser Teilhypothek andererseits — hiervon begrifflich nicht verschieden ist, bedarf keiner näheren Ausführung. Demgemäß hat auch das Urteil vom 2. Februar 1894 in einem dem gegenwärtigen fast gleichliegenden Falle, wo der Hypothekengläubiger nach früherem Landesprivatrecht auf Herausgabe des Pfandgrundstücks zum Zweck der Zwangsvollstreckung, der Schuldner negatorisch auf Lösung der Hypothek geklagt hatte, Identität der beiderseitigen Ansprüche verneint. Daß die Festhaltung dieses Gesichtspunktes etwa zu Härten und zur Beeinträchtigung materieller Parteiinteressen führt, kann nicht zugegeben werden und trifft namentlich dann nicht zu, wenn, wie vor-

liegend, der eine Prozeß als Urkundenprozeß angestellt ist. Letzterer soll dem Gläubiger dazu verhelfen, seine urkundlich nachgewiesene Forderung in einem beschleunigten Verfahren vor Erledigung der Sache im ordentlichen Rechtsgange zur Vollstreckung zu bringen. Dieser Zweck würde aber, wie bereits in dem reichsgerichtlichen Urteil vom 3. Juli 1888 (Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 21 S. 393. 394) hervorgehoben ist, vereitelt werden, wenn es im Belieben des Schuldners stünde, der erwarteten Klage des Gläubigers mit der Erhebung einer das Nichtbestehen der Forderung behauptenden Feststellungs- oder Leistungsklage zuvorzukommen und mittels der auf diese Weise gewonnenen Rechtshängigkeitseinrede den Urkundenprozeß lahm zu legen. Umgekehrt erleidet der Schuldner durch die Zurückweisung der Rechtshängigkeitseinrede keinen Nachteil. Denn es bleibt ihm unbenommen, seine Einwendungen gegen das Bestehen der klägerischen Forderung auch gegenüber der im Urkundenprozeß erhobenen Klage vorzubringen und eine Entscheidung über sie schlimmstenfalls in dem gemäß §§ 599. 600 C.P.O. stattfindenden Nachverfahren herbeizuführen.“ . . .